



**Gesetz über die  
Abfallbewirtschaftung**

**in der  
Gemeinde Thusis**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeines</b>	<b>Artikel</b>
Gleichstellung der Geschlechter	1
Geltungsbereich und Zweck	2
Subsidiäres Recht	3
Zuständigkeit	4
Aufgabe der Gemeinde	5
Information und Beratung	6
<b>II. Abfallbewirtschaftung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Abfallarten	7
Pflichten der Bevölkerung	8
Verbote	9
<b>2. Sammelstellen</b>	
a) Sammelstellen der Gemeinde	10
b) Private Sammelstellen	11
Ausgestaltung	12
Unterhalt und Erneuerung	13
<b>3. Sammelbetrieb</b>	
Annahme der Abfälle	14
Rechte an den Abfällen	15
Benutzungspflicht	16
Siedlungsabfälle	17
a) Gemischte, brennbare Siedlungsabfälle (Kehricht)	18
b) Kompostierbare Abfälle	19
c) Recyclingabfälle	20
d) Sperrgut	21
e) Elektrische und elektronische Geräte	22
f) Sonderabfälle	23
Bauabfälle	24
Übrige Abfälle	25
<b>4. Abfallanlagen</b>	
Anlagen der Gemeinde	26

<b>III. Finanzierung</b>	
<b>1. Grundsatz</b>	
Aufwand der Gemeinde	27
Private Anlagen	28
<b>2. Abfallgebühren</b>	
Grundgebühr	
a) Grundsatz	29
b) Rechnungstellung	30
Mengebühren	
a) Grundsatz	31
b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	32
Gebühren für besondere Dienstleistungen	33
Gebührentarif, Gebührenanpassung	34
<b>IV. Vollzugs- und Strafbestimmungen</b>	
Beseitigung gesetzeswidriger Zustände	35
Bussverfügung	36
<b>V. Rechtsmittel</b>	37
<b>VI. Inkrafttreten</b>	38
<b>VII. Anhang</b>	
Begriffe	

# Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Thusis

## I. ALLGEMEINES

### Art. 1

Gleichstellung der Geschlechter

Die Personenbezeichnungen in diesem Gesetz gelten für beide Geschlechter.

### Art. 2

Geltungsbereich und Zweck

Dieses Gesetz regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Thusis, soweit sie nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (nachfolgend AVM) wahrgenommen wird.

Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Abfallbewirtschaftung.

### Art. 3

Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, sind die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des AVM massgebend.

Vorbehalten bleiben ferner bezüglich Bauten und Anlagen die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

### Art. 4

Zuständigkeit

Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieses Gesetz sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmen übertragen.

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 5

Aufgabe der Gemeinde

Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kan-

tonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht vom AVM wahrgenommen werden. Die Gemeinde erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Sie berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von Kompostplätzen und organisiert einen Häckseldienst. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für Abfälle, die nicht dezentral kompostiert werden können.

#### Art. 6

Information und Beratung

Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen.

## **II. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**

### **1. Allgemeines**

#### Art. 7

Abfallarten

Dieses Gesetz unterscheidet

Siedlungsabfälle

- a) Gemischte, brennbare Siedlungsabfälle (Kehricht)
- b) Kompostierbare Abfälle
- c) Recyclingabfälle
- d) Sperrgut
- e) Elektrische und elektronische Geräte
- f) Sonderabfälle

Bauabfälle

Übrige Abfälle

#### Art. 8

Pflichten der Bevölkerung

Die Einwohnerschaft ist gehalten, das Entstehen von Abfällen so weit wie möglich zu vermeiden.

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, zu verwerten oder zu entsorgen.

## Art. 9

Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren.

Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser sind verboten.

Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn es die Öffentlichkeit nicht schädigt oder belästigt.

Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.

## **2. Sammelstellen**

### Art. 10

a) Sammelstellen der Gemeinde

Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der öffentlichen Sammelstellen.

### Art. 11

b) Private Sammelstellen

Bei grösseren Bauvorhaben und bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Die Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.

Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann die Baubehörde die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.

Die Baubehörde kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch die Baubehörde festgesetzt.

### Art. 12

Ausgestaltung

Die Sammelstellen sind so anzulegen, dass die Abfälle geordnet und gut zugänglich abgestellt werden können. Sie müssen

für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.

Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen von Kehrichthäuschen oder entsprechende Einrichtungen vorschreiben.

Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen, mit Kehrichthäuschen oder geeigneten Einrichtungen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

### Art. 13

Unterhalt und  
Erneuerung

Die Sammelstellen sind von den Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

Die Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeinderat die notwendigen Anordnungen.

## **3. Sammelbetrieb**

### Art. 14

Annahme der  
Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle und Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 32 Abs. 2, die Annahme von Abfällen durch den AVM und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Der Gemeinderat entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt sind.

### Art. 15

Rechte an den Ab-  
fällen

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Besitzer als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht

steht allein der Gemeinde bzw. dem AVM zu.

Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

#### Art. 16

Benützungspflicht

Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichende Vorschriften enthält.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

#### Art. 17

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.

Separat zu sammeln und zu entsorgen sind:

- Kompostierbare Abfälle (Anhang Ziff. 1)
- Recyclingabfälle (Anhang Ziff. 1)
- Sperrgut (Anhang Ziff. 3)
- elektrische und elektronische Geräte (Anhang Ziff. 4)
- Sonderabfälle (Anhang Ziff. 5)

Die separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Containern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

#### Art.18

a) Gemischte, brennbare Siedlungsabfälle (Kehricht)

Die von kompostierbaren Abfällen, Recycling- und Sonderabfällen, elektrischen und elektronischen Geräten sowie Sperrgut getrennten Siedlungsabfälle aus Haushaltungen und Betrieben



sind in den offiziellen Gebührensäcken oder Containern auf den Sammelstellen bereitzustellen.

Der Gemeinderat bestimmt, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Container benützen dürfen.

Es sind fahrbare, vom Gemeinderat zugelassene und mit einem Codierungsgerät versehene Normcontainer zu verwenden. Container ohne Codierungsgerät sind nur zugelassen, wenn sie ausschliesslich offizielle Gebührensäcke enthalten. Die Beschaffung und Ausrüstung der Container mit dem Codierungsgerät sowie deren Reinigung und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

Die Kehrriechtabfuhr richtet sich nach dem Abfuhrplan des AVM.

Der Kehrriech ist nach den Weisungen des Gemeinderates auf den Sammelstellen bereitzustellen.

#### Art. 19

b) Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle wie Rüst-, Garten- und Nahrungsabfälle (ohne Fleisch) sind von den Verursachern selbst im Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der von der Gemeinde betriebenen Kompostierungsanlage zuzuführen. Es ist untersagt, solche Abfälle der Kehrriechtabfuhr mitzugeben.

Der Gemeinderat kann Eigentümer von Wohnliegenschaften verpflichten, auf ihren Liegenschaften Kompostierungsanlagen einzurichten, zu unterhalten und zu erneuern. Die Anlagen sind allen Hausbewohnern zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 20

c) Recyclingabfälle

Recyclingabfälle sind wiederverwertbare Abfälle. Sie sind den speziell eingerichteten Anlagen zuzuführen oder separaten Sammlungen mitzugeben.

Die Gemeinde betreibt in Zusammenarbeit mit dem AVM an geeigneten Orten öffentliche Sammelstellen für Recyclingabfälle wie Glas, Speiseöl und Kleinmetalle.

Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem AVM regelmässige Kartonsammlungen. Der Karton ist nach den Weisungen des Gemeinderates auf den Sammelstellen bereitzustellen.

Die Gemeinde organisiert zusammen mit dem AVM regelmässig Sammlungen von Altpapier. Die Sammeltage werden publiziert.

#### Art. 21

d) Sperrgut

Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Gebührensäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind direkt auf der Gemeindedeponie abzuliefern, sofern eine solche betrieben wird.

Die Gemeinde organisiert die Sperrgutabfuhr. Diese wird jeweils im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

#### Art. 22

e) Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte der

- Unterhaltungselektronik
- Büroelektronik
- Haushaltelektronik

dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind gemäss den Ausführungsbestimmungen zu entsorgen.

#### Art. 23

f) Sonderabfälle

Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.

Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalbinden.

Besteht dazu keine Möglichkeit, können diese Abfälle über die jährliche Sonderabfallsammlung für Haushaltungen, sofern eine solche vom AVM durchgeführt wird, oder andere vom Gemeinderat bezeichnete Stellen entsorgt werden.

#### Art. 24

Bauabfälle

Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z. B. Mischabbruch, Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z. B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie sind auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten zu trennen.

Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist von den Verursachern auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.

Die Baubehörde stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

#### Art. 25

Übrige Abfälle

Übrige Abfälle sind Sonderabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nicht zu den Siedlungsabfällen gehören, d.h. keine den aus Haushalten stammenden Abfällen vergleichbare Zusammensetzung haben, sondern spezifische Betriebsabfälle darstellen, wie Produktionsrückstände, Altholzabfälle, Abfälle des Baugewerbes usw.

Solche Abfälle sind durch die Betriebsinhaber auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

### **4. Abfallanlagen**

#### Art. 26

Anlagen der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

Die Gemeinde betreibt nach Möglichkeit eine eigene Deponie. In der Gemeindedeponie dürfen nur in Thuisis entstandene Abfälle entsorgt werden.

Recyclingabfälle und Sperrgut werden gegen Entrichtung einer vom Gemeinderat festgesetzten Gebühr entgegengenommen.

Grössere Mengen Abraum- und Aushubmaterial, Sperrgut und Recyclingabfälle sind auch von Privaten direkt den dafür vorge-

sehenen Stellen und Deponien anzuliefern.

Der Gemeinderat bestimmt die Öffnungszeiten der Deponie und sorgt für einen geregelten Betrieb.

Der Gemeinderat erlässt eine Deponieordnung mit Gebührentarif.

### **III. FINANZIERUNG**

#### **1. Grundsatz**

##### Art. 27

Aufwand der  
Gemeinde

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle mit kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren. Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, trägt die Gemeinde einen Teil der Kosten aus allgemeinen Mitteln.

Reichen die Gebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, so passt der Gemeinderat die Abfallgebühren der Kostenentwicklung an.

##### Art. 28

Private Anlagen

Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Eigentümer.

Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

#### **2. Abfallgebühren**

##### Art. 29

Grundgebühr  
a) Grundsatz

Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

Die Grundgebühr ist im Sinne einer Bereitstellungsgebühr auch

für unbewohnte Gebäude und Wohneinheiten resp. für ungenutzte Arbeitsstätten zu entrichten.

Die Grundgebühren sollen ca. 1/3 des Gesamtaufwandes als festen Kosten abdecken, abgestuft nach Haushalt oder Wohnung sowie Grösse der Dienstleistungs-, Handels- und Gewerbebetriebe.

#### Art. 30

b) Rechnungstellung

Die Grundgebühr wird im ersten Quartal des Kalenderjahres den Hauseigentümern, bei Stockwerkeigentum der Verwaltung in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlung wird ein Verzugszins nach dem beim Kanton geltenden Prozentsatz verrechnet.

Für die Grundgebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gem. Art. 131 EGzZGB zu.

#### Art. 31

Mengengebühr  
a) Grundsatz

Die Mengengebühr ist für Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle wie z. B. Grünabfälle zu bezahlen.

Die Mengengebühr wird in Form von Gebührensäcken und Containergebühren erhoben. Sie kann auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Für verdichtete Gebinde ist eine Zuschlagsgebühr zu bezahlen.

Die Mengengebühren sollen ca. 2/3 des Gesamtaufwandes als variable Kosten abdecken.

#### Art. 32

b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige, kostendeckende Zusatzgebühren.

Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeinderat verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

### Art. 33

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern zusätzliche Gebühren erhoben werden. Der Gemeinderat setzt diese kostendeckend von Fall zu Fall fest.

### Art. 34

Gebührentarif

Der Gemeinderat legt die Grund- und Mengengebühren sowie die Zuschlagsgebühr für verdichtete Gebinde in einem separaten Tarif fest. Er kann die Gebühren jährlich oder periodisch kostendeckend anpassen.

## **IV. VOLLZUGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN**

### Art. 35

Beseitigung Gesetzeswidriger Zustände

Ist ein den Vorschriften dieses Gesetzes widersprechender Zustand zu beseitigen, so setzt der Gemeinderat zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes eine angemessene Frist an, sofern nicht sofortiges Eingreifen erforderlich ist.

Wird der Anordnung des Gemeinderates nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann der Gemeinderat auf Kosten der fehlbaren Person die notwendigen Massnahmen treffen oder durch Dritte vornehmen lassen.

### Art. 36

Bussverfügung

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Vorschriften und Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 10'000.-- bestraft. In leichten Fällen und namentlich bei erstmaliger Übertretung kann eine blosser Verwarnung ausgesprochen werden.

## **V. RECHTSMITTEL**

### Art. 37

a) Einsprachen

Einsprachen gegen Verfügungen des Departementvorstehers oder gegen die Gebührenerhebung sind innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

b) Rekurs

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Rekurs erhoben werden.

## **VI. INKRAFTTRETEN**

### Art. 38

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt das Gesetz und die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 6. November 1994 sowie alle zu ihm in Widerspruch stehenden früheren Bestimmungen.

Das Gesetz ist auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die beim Inkrafttreten noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind.

- - - -

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 24. November 2002

Der Gemeindeammann: Oscar Prevost  
Der Gemeindeganzlist: Erich Meuli

## Begriffe

### 1. Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Abfälle, die aus Haushalten stammen und andere Abfälle vergleichbarer Menge und Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben (z.B. Büroabfälle, Verpackungen, haushaltähnliche Spitalabfälle).

#### Separat gesammelte Siedlungsabfälle

Die folgenden Abfälle sollten separat gesammelt werden, damit sie kompostiert, sonst verwertet, wiederverwendet oder umweltverträglich entsorgt werden können:

- Für die Kompostierung geeignete Abfälle aus Küche und Garten wie
  - Rüstabfälle von Gemüse und Früchten
  - Zitrusfruchtschalen in kleinen Mengen
  - Kaffeesatz und Teekraut (inklusive Filterpapier)
  - Speisereste in kleinen Mengen (ohne Fleisch)
  - zerdrückte Eierschalen
  - Pflanzen (Blumensträuße ohne Bindedraht), Pflanzenreste, Topfpflanzen (Ballen zerhacken), Laub, Rasenschnitt, Strauch- und Heckenschnitt, dünne Zweige und Äste
  - Kleintiermist von Pflanzenfressern (kein Katzenstreu)
  - Einstreu von Kleintierhaltung, Federn, Fell, Haare
- Glas
- Papier
- Karton
- Aluminium
- Weissblech
- andere metallische Abfälle, Schrott (Dosen, Pfannen, andere Gegenstände aus Metall, Metallteile von Möbeln, Geräten Fahrzeugen, Sportartikeln)
- Textilien
- noch brauchbare Schuhe
- Pneus
- Inertstoffe (kleinere Mengen von mineralischem Bauschutt, Backsteine, Ziegel, Mauerwerk, Geschirr, Porzellanscherben, Tontöpfe, Fensterglas)
- Kleinmengen von Sonderabfällen (Reste von Medikamenten, Farben und Lacken, Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel, Batterien, mineralische Öle, Fritieröl)



## **2. Kehricht: Gemischte brennbare Siedlungsabfälle**

Dazu gehören z. B. folgende Abfälle, soweit sie nicht separat gesammelt werden:

- nicht wieder verwendbare Verpackungen für Nahrungsmittel und Getränke
- Knochen und Fleischabfälle
- Windeln, Damenbinden, Papiertaschentücher, Servietten
- Holzwolle, Staubsaugerbeutel
- erkaltete Asche, Steinwolle, Schleifpapier, Kohlepapier
- Glühbirnen, Lampenglas
- Stiefel, Schuhe, Handschuhe, Handtaschen, Schläuche
- Verpackungen und Gegenstände aus Kunststoffen (Putzmittel- und Shampooflaschen, Dosen, Tuben, Rasierklingenbehälter, Kassetten, Tonbänder, Schallplatten, Styropor und andere Füllstoffe, Spielzeug, Blumentöpfe)
- Verpackungsmaterial aus Papier- und Karton, das nicht einer Separatsammlung mitgegeben werden kann.

## **3. Sperrgut**

Unter Sperrgut versteht man brennbare sperrige Siedlungsabfälle, die wegen ihrer Grösse nicht in Kehrichtsäcke passen:

- ganze oder zerlegte Möbel (Stühle, Sofa, Kästen, Betten usw.)
- andere Einrichtungsgegenstände (Matratzen, Teppiche usw.)
- Sportgeräte (Schlitten, Tenniseracket, Holz- und Kunststoffski usw.)
- Verpackungsmaterial (Harasse, Kisten, Kunststoffverpackungsmaterial usw.)

## **4. Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrisch und elektronische Geräte sind gemäss Art. 2 VREG:

- elektrisch betriebene Geräte der Unterhaltungselektronik
- elektrisch betriebene Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- elektrisch betriebene Haushaltgeräte

Die Vorschriften der VREG gelten auch für

- die elektronischen Bestandteile von Geräten
- PCB-haltige Vorschaltgeräte von Lampen

## **5. Sonderabfälle**

Als Sonderabfälle gelten die im Anhang 3 zur Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle. Sonderabfälle in kleinen Mengen können auch in Haushalten anfallen. Zu den Sonderabfällen gehören folgende Kategorien von Abfällen:

1. Anorganische Abfälle mit gelösten Metallen
2. Lösungsmittel und lösungsmittelhaltige Abfälle
3. Flüssige, ölige Abfälle
4. Mal-, Lack-, Kitt- und Druckabfälle
5. Abfälle und Schlämme aus der Herstellung, Zubereitung und Bearbeitung von Materialien (Metalle, Glas usw.) (z. B. Speiseöl- Speisefettabfälle, Abfälle aus Fettabscheider)
6. Abfälle von mechanischen oder thermischen Bearbeitungen oder Behandlungen
7. Siede-, Schmelz- und Verbrennungsrückstände
8. Abfälle von Synthesen und anderen Verfahren der organischen Chemie
9. Flüssige und schlammige, anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
10. Feste anorganische Abfälle von chemischen Behandlungen
11. Abfälle der Abwasserreinigung und der Wasseraufbereitung
12. Verunreinigte Materialien und Geräte (z. B. mit Mineralölprodukten verunreinigtes Erdreich)
13. Fehlchargen, Ausschusswaren sowie verbrauchte Waren, Geräte und Stoffe (z. B. Leuchtstoffröhren und Metallampfen ab 12 Stück; Abfälle, die metallisches Quecksilber enthalten; verbrauchte Batterien und Akkus aller Art, Pestizidrückstände, Pflanzenschutzmittel, einschliesslich Herbizide und Wachstumsregulatoren, gewisse Holzschutzmittelreste, Chemikalienreste, Altmedikamente)
14. Abfälle aus dem Strassenunterhalt

## 6. Bauabfälle

Bauabfälle sind alle Abfälle, die bei der Durchführung von Bau- und Abbrucharbeiten anfallen:

- Aushub- und Abraummateriale (verschmutzt und unverschmutzt)
- Bauschutt (Ausbauasphalt, teerhaltiger Belag, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch, Dachziegel, inerte Bauabfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen, Gips, Glas)
- Bausperrgut (brennbare Abfälle wie nichtverwertbares Holz, Papier, Karton und Kunststoffe, Altholz, Altmetalle, verwertbare Kunststoffe, Faserzement, Eternit, Stein- und Glaswolle, FCKW-haltige Isolation, nichtbrennbare Verbundstoffplatten, gemischtes Bausperrgut in Mischmulden)
- weitere Abfälle wie Sonderabfälle, elektrische und elektronische Geräte, Öltank, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Wärmepumpenanlagen, Elektroinstallationen